



Besondere Vereinbarungen für Einzelkanzleien oder Gesellschafter einer Berufsträger- oder Berufsausübungsgemeinschaft

Ausgabe Juli 2014 (EINZEL Stand 01.07.2014)

1 Versicherungsschutz besteht für die im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausgeübte freiberufliche Tätigkeit im Umfang des im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Risikos.

2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

2.1 die Aufnahme oder Änderung einer gemeinschaftlichen beruflichen Tätigkeit im Sinne von 1.3.1 AVB-P,

2.2 die Aufnahme oder Änderung einer gemeinschaftlichen interprofessionellen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse,

2.3 den Eintritt in oder den Austritt aus einer Gesellschaft oder

2.4 die Beteiligung als Komplementär an einer anderen Personenhandelsgesellschaft.

3 Eine Reduzierung des Umfangs der beruflichen Tätigkeit stellt keinen Wegfall des versicherten Interesses dar, vgl. 6.3.2 AVB-P.